



Geschäftsordnung des Verbandsrates

§ 1 Einberufung

1. Grundlage zum Erstellen einer Geschäftsordnung ist § 29 Abs. 2 der Satzung.
2. Die Regularien zur Durchführung des Verbandsrates (nachfolgend VR genannt) sind im § 17 der Satzung geregelt.

§ 2 Öffentlichkeit und Teilnahme

1. Der VR tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Auf Vorschlag des Präsidiums können fachkundige Personen teilnehmen, diese haben kein Antrags- und Stimmrecht, können jedoch beraten und Empfehlungen eingeben.
2. Gäste können an der Versammlung teilnehmen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.
3. Sitzungen des Verbandsrates können als Präsenz-, Hybrid- oder Onlinesitzungen durchgeführt werden, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Die gleichberechtigte Teilnahme aller stimmberechtigten Mitglieder ist sicherzustellen.
4. Über Form der Durchführung entscheidet das Präsidium mit der Einladung.

§ 3 Leitung der Versammlung

1. Der Präsident oder ein vom Präsidium benanntes Präsidiumsmitglied eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter benannt. Bei Hybrid- oder Onlinesitzungen stellt der Versammlungsleiter zusätzlich die technische Beschlussfähigkeit fest. Technische Störungen einzelner Teilnehmer berühren die Beschlussfähigkeit grundsätzlich nicht.
2. Bei Gegenständen, Beratungen und Abstimmungen, die den Versammlungsleiter (nachfolgend VL genannt) selbst in Person betreffen, muss er die Versammlungsleitung an einen seiner Stellvertreter abgeben.

§ 4 Eröffnung der Versammlung

1. Nach der Eröffnung des VR stellt der VL die ordnungsgemäße Einberufung fest. Des Weiteren stellt er anhand der Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest und sodann die Beschlussfähigkeit des VR.

§ 5 Tagesordnung

1. Die Einladung und die vorläufige Tagesordnung werden in Textform, insbesondere per E- Mail, fristgerecht bereitgestellt.
2. Nach der Eröffnung des VR wird die endgültige Tagesordnung verhandelt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Der Verbandsrat kann mit einfacher Mehrheit die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern oder Tagesordnungspunkte absetzen.
4. Dringlichkeitsanträge können durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Rahmen der Festlegung der endgültigen Tagesordnung zugelassen werden.

(Dringlichkeitsanträge sollten Anträge sein, die außerhalb der Frist eingereicht werden, weil sie sich kurzfristig, dringlich ergeben. Dieses sollte ab „Festlegung der Endgültigen TO nicht mehr möglich sein.)

§ 6 Wortmeldungen und Redeordnung

1. Der VL erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort, wenn für den Beratungsgegenstand, der eröffnet ist, die Aussprache erfolgt. Es ist eine Rednerliste zu führen.
2. Die Redezeit kann durch den Versammlungsleiter aus Gründen eines geordneten Sitzungsverlaufes angemessen begrenzt werden. Über weitergehende Beschränkungen entscheidet die Versammlung.
3. Zu Anträgen soll vor einer Aussprache zunächst der Antragsteller gehört werden.
4. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so wird die Rednerliste verlesen und sodann abgestimmt.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Der VL kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
2. Jeder Teilnehmer kann vom VL das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste verlangen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen des Leiters

1. Der Versammlungsleiter wahrt die Ordnung der Sitzung. Bei erheblichen Störungen, beleidigenden, diskriminierenden oder satzungswidrigen Äußerungen kann er Ordnungsmaßnahmen ergreifen.

2. Der VL hat auch die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.
3. Beteiligen sich mehrere Teilnehmer an der Störung der Versammlung, so kann der VL die Versammlung auf Zeit unterbrechen.
4. Beim Ausschluss von Gästen wegen grober Ordnungsstörung macht der VL von dem ihm übertragenen Hausrecht Gebrauch.

§ 8a Befangenheit und Interessenkollision

1. VR- Mitglieder haben persönliche oder wirtschaftliche Interessenkonflikte vor einer Beratung eines Tagesordnungspunktes offen zu legen.
2. Der Verbandsrat entscheidet auf Antrag über den Ausschluss eines Mitgliedes von einer Beratung und Abstimmung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.

§ 9 Abstimmungen

1. Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind.
2. Während des Abstimmungsverfahrens sind nur noch solche Anträge zulässig, die redaktionellen Inhalt haben.
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekannt zu geben. Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
4. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den Weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der Weitestgehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung ohne Aussprache entschieden.

§ 10 Abstimmungsverfahren

1. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel, wenn einer der anwesenden Mitglieder dieses verlangt (geheime Abstimmung).
2. Abstimmungen können bei Hybrid- oder Onlinesitzungen auch durch zugelassene elektronische Verfahren durchgeführt werden. Das Verfahren muss die eindeutige Zuordnung der Stimmabgabe sowie die ordnungsgemäße Auszählung gewährleisten.

§ 11 Abstimmungsmehrheiten und -ergebnis

1. Bei Abstimmungen genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die erforderliche Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen gültigen Ja- und Nein- Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Der VL gibt das Abstimmungsergebnis bekannt. Das Ergebnis ist vom Protokollführer in die Niederschrift über die Versammlung aufzunehmen.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn diese als Beschlussgegenstand schon auf der vorläufigen Tagesordnung aufgeführt sind. Eventuell sich im Verlauf der Sitzung ergebende erforderliche Nachwahlen sind davon nicht betroffen.
 1. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so wird offen abgestimmt.
 2. In den übrigen Fällen wird per Beschluss aus der Mitte des VR ein dreiköpfiger Wahlausschuss eingesetzt. Er hat die Aufgabe, die Wahl durchzuführen. Er gibt die Stimmzettel aus, sammelt diese ein, wertet die Abstimmung aus und gibt das Wahlergebnis bekannt.
3. Bei der Abstimmung über die Wahlvorschläge ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Im zweiten Wahlgang (Stichwahl) ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit).

§ 13 Versammlungsprotokoll

1. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Beschlüsse und Ergebnisse enthalten muss.
2. Das Protokoll ist vom VL und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Auf Verlangen müssen während des TOP oder nach dem TOP abgegebene persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden. Diese Erklärungen sind in Schriftform noch während der Versammlung beim Protokollführer vorzulegen.
4. Einwendungen gegen das Protokoll sind beim VL oder in der Geschäftsstelle innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Protokolls schriftlich zu erheben.

5. Bei digitalen oder hybriden Sitzungen sind die gewählte Kommunikationsplattform, wesentliche, technische Störungen sowie die Form der Abstimmungen im Protokoll festzuhalten.
6. Personenbezogene Daten dürfen nur im zur Protokollführung erforderlichen Umfang verarbeitet werden.

§ 13 a Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Die Mitglieder des Verbandsrates sind verpflichtet nicht öffentliche Angelegenheiten vertraulich zu behandeln.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ergeht in Anlehnung an die Satzung des NDSB und tritt mit Beschluss des Verbandsrates vom 18. Oktober 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Verbandsrates vom 8. November 2014 außer Kraft.